



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 20

Freitag, den 28. Mai

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden	
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neubau einer Anschlussbahn im Bereich Südkai	72
B Bekanntmachungen der Gemeinden	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne	
Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2009/10 (01.07.2009 bis 30.06.2010)	72
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.18 der Gemeinde Berumbur	72
Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2010	73

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neubau einer Anschlussbahn im Bereich Südkai

Die Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 18 (2) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Bau einer Anschlussbahn der WEC Turmbau GmbH an die Hafensbahn Emden im Bereich Südkai gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 10.05.2010

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2009/2010 (01.07.2009 bis 30.06.2010)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 01. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009/2010 (01.07.2009 bis 30.06.2010) wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.139.732,75 €
in der Ausgabe auf 1.139.732,75 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite und Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 1.39.732,75 € festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise	01. Aurich	113.660,20 €
	02. Friesland	60.208,00 €

03. Leer	98.773,63 €
04. Wittmund	34.541,84 €
B.: kreisfreie Städte	
05. Emden	123.666,15 €
06. Wilhelmshaven	293.766,89 €
C.: kreisangehörige Städte	
07. Aurich	72.624,03 €
08. Esens	12.435,78 €
09. Jever	24.920,03 €
10. Leer	61.019,34 €
11. Norden	45.273,57 €
12. Norderney	10.755,66 €
13. Papenburg	63.509,01 €
14. Vechta	58.328,63 €
15. Weener	28.352,08 €
16. Wittmund	37.897,90 €

D.: Zinsen

keine

Gesamtumlage:

1.139.732,75 €

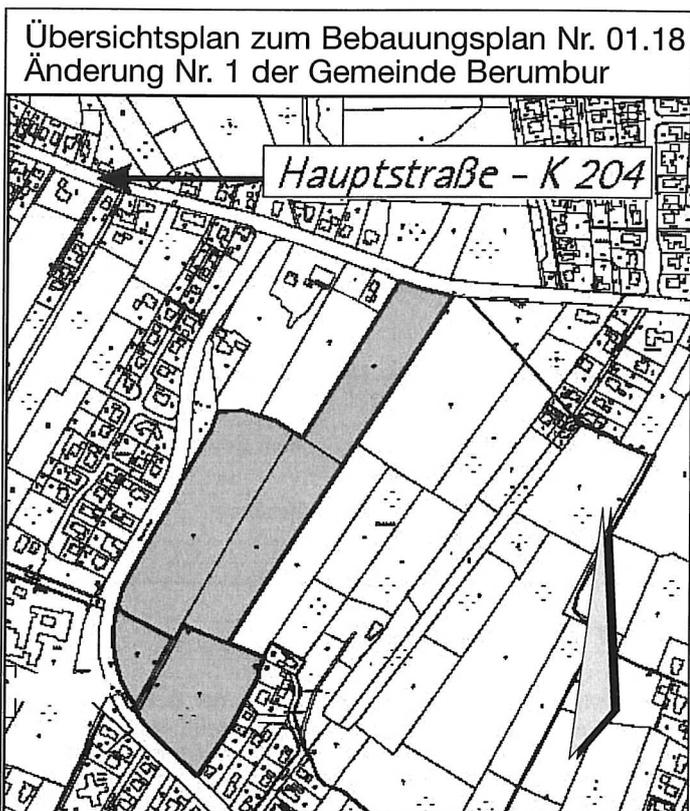
Wilhelmshaven, 01. Dezember 2009

H. Schulz (Verbandsgeschäftsführer)

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.18 der Gemeinde Berumbur

Der Rat der Gemeinde Berumbur hat am 29.04.10 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.18 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Berumbur, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berumbur unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 20.05.10

Gemeinde Berumbur
Der Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	494.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	519.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	477.900 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	496.600 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	477.900 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	481.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	15.500 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer		360 v. H.

Lütetsburg, den 18.03.2010

Der Gemeindedirektor

In Vertretung: (Siegel)

- Schoolmann -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 31.05.2010 bis zum 08.06.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Lütetsburg, 18. Mai 2010

Gemeinde Lütetsburg

Trännapp - Gemeindedirektor